



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Justiz

1016 Wien, Museumstraße 12, Justizpalast, Telefon 01 521 52/K1. 412 od. 421 DW

An das
Präsidium des Parlaments

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	56 GER 9 Po
Datum:	29. OKT. 1990
Verteilt	2. Nov. 1990 <i>Hirz</i>

Ihr Zeichen

Wien,

24.10.1990

Dr. Baier

Betrifft: Unternehmerbuch; Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 12.09.1990, GZ 10.004/78-I 3/90, werden in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Unternehmerbuchs (samt Beilage) mit dem Ersuchen übersendet, die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfes nach Möglichkeit zu realisieren.

F.d.

Beil. erw.

Sturm
(Paul STURM)
Vorsitzender



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Justiz

1016 Wien, Museumstraße 12, Justizpalast, Telefon ~~9622~~ 52 152

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

24.10.1990

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des
Unternehmerbuches; Stellungnahme im Rahmen des Begut-
achtungsverfahrens.

Bezug: GZ 10.004/78-I 3/90 des BMfJustiz

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des BMfJustiz vom
12.09.1990 nehmen wir zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Führung des

UNTERNEHMERBUCHES

(und die damit zusammenhängenden Regelungen) wie folgt Stellung:

I. GRUNDSÄTZLICHES:

- I.1 Mit der Einführung des Unternehmerbuches in der konzipierten Form setzt die österreichische Justiz einen weiteren überaus wichtigen Erneuerungsschritt, der in seiner Bedeutung noch über die Einführung der europaweit führenden Projekte des ADV-Grundbuches und des ADV-C-Verfahrens hinausgehen wird. Die Bundessektion Justiz begrüßt deshalb diese legistische Maßnahme als weiteren sehr bedeutsamen Schritt zur Modernisierung der Justiz.

- 2 -

- I.2 Mit dieser Reform wird nicht nur eine äußerst unbefriedigende Situation beim Handelsgericht Wien bereinigt, sondern auch ein zukunftsweisender und für das Ausland modellhafter Modernisierungsschritt unter Nutzung der modernen Büro- und Kommunikationstechnologie gesetzt. Nutznießer dieses Reformschrittes werden insbesondere die Benutzer des Unternehmerbuches sein. Nach Bereinigung der zweifellos großen Anlaufschwierigkeiten (Ersterfassung der Daten, Einschulung der Bediensteten bei aufrechtem Dienstbetrieb, Personalnot u.v.a.m.) kann damit gerechnet werden, daß dann auch in diesem Bereich des BMFJustiz ein Höchstmaß an Serviceleistung ("Einsichtnahme" in das UntBu von allen Gerichten Österreichs aus mit einem wesentlich größeren Informationsgehalt als bisher, rasche Entscheidungen u.a.m.) gewährleistet ist.
- I.3 Die Bezeichnung Unternehmerbuch wird begrüßt, weil damit ein allgemein verständlicher Überbegriff über die verschiedenen Rechtsformen gefunden wurde, unter denen unternehmerische Tätigkeiten ausgeübt werden.
- I.4 Die ADV-gestützte Führung des Unternehmerbuches wird von den Justizbediensteten die Bereitschaft zur Übernahme neuer Verantwortungen und innovative Offenheit für die moderne Kommunikationstechnologie verlangen. Wie schon bei den Beratungen zu diesem Gesetzentwurf festgestellt werden konnte, besteht diese Bereitschaft bei allen damit befaßten Bediensteten im Verantwortungsbereich der Bundessektion Justiz
- Personelle Erfordernisse:
- I.5 Die Anfangsschwierigkeiten werden sich vor allem im Bereich des Handelsgerichtes Wien wegen der viel zu geringen Zahl an Rechtspflegern ergeben.

- 3 -

Beim Handelsgericht Wien werden etwa 50 % aller österreichischen Firmen geführt. Derzeit stehen bei diesem Gerichtshof 3 Rechtspfleger u. 3 Rechtspflegeranwärter zur Verfügung. Bei den anderen Gerichtshöfen sind (für die weiteren 50 % des Firmenanfalles) etwa 20 Rechtspfleger in Handels- und Genossenschaftsregistersachen tätig. Selbst unter Berücksichtigung der anders gearteten Situation bei den anderen Gerichtshöfen macht dieser Vergleich deutlich, daß die geringe Rechtspflegerzahl beim HG Wien unhaltbar ist. Der große Arbeitsanfall bei diesem Gerichtshof erfordert mindestens 12 Rechtspfleger.

Da die Ausbildung eines Rechtspflegers bekanntlich mindestens 5 Jahre dauert, ist für die personelle Vorsorge größte Dringlichkeit geboten.

Erwähnt wird in diesem Zusammenhang, daß die allgemein herrschende Personalnot bei den Rechtspflegern auch durch neue Aufgaben aufgrund anderer Gesetze (z.B. Rechnungslegungsgesetz und Forderungsexekutions-Änderungsgesetz) noch verschärft wird.

Was die Arbeitsbelastung durch das neue Unternehmerbuch insbesamt betrifft wird darauf hingewiesen, daß dieses Buch bei allen im Netzwerk Justiz installierten Bildschirmarbeitsplätzen abgefragt werden kann. Durch diese neuerliche sehr beachtliche Erweiterung der Serviceleistung der Justiz ergeben sich auch zusätzliche Aufgaben für die Bediensteten der Bezirksgerichte.

Ohne den Erfahrungen der Praxis voreilen zu wollen wird davon ausgegangen, daß zur Bewältigung der neuen Aufgaben mindestens 12 zusätzliche Rechtspfleger notwendig sein werden (6 zusätzliche Rechtspfleger für das HG Wien und die weiteren 6 für andere große Gerichtshöfe). Dieser personelle Mehrbedarf ergibt sich auch durch die zusätzlichen Aufgaben im ADV-Betrieb des Unternehmerbuches, wobei hier zweifellos Aufgaben der Richter von den

- 4 -

Rechtspflegern wahrgenommen werden (s. Neuregelungen im § 55 GOG).

Änderung des Rechtspflegergesetzes

I.6 Die besondere Bewährung der Rechtspfleger des Arbeitsgebietes Handels- und Genossenschaftsregistersachen rechtfertigt eine weitere Aufgabendelegation vom Richter zum Rechtspfleger. Die diesbezügliche Änderung des Rechtspflegergesetzes sollte gemeinsam mit dem Gesetz über die Führung des Unternehmerbuches erfolgen.

Abgesehen von der Tatsache, daß die Rechtspfleger bereits seit vielen Jahren neben ihren eigenen Aufgaben auch fast die gesamten richterlichen Entscheidungen unterschriftsreif vorerledigen (die Situation beim HG Wien stellt diesbezüglich eine Ausnahme dar und zwar vor allem wegen des Rechtspflegermangels bei diesem Gerichtshof), so machen vor allem die im § 55 GOG vorgesehenen neuen Aufgaben im ADV-gestützten Unternehmerbuch eine Anpassung des Rechtspflegergesetzes an die in der Arbeitsrealität bereits gegebene Situation aus arbeitsökonomischen Gründen und im Interesse möglichst rascher Entscheidungen notwendig. Die näheren Ausführungen dazu werden unter II. gemacht.

II. STELLUNGNAHME ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES GESETZENTWURFES

Hingewiesen wird vorerst auf die von ADir RegRat Josef STOCKINGER, Rechtspfleger beim LG Linz, (vom Zentralausschuß beim BMfJustiz f.d.sonst.Bed. entsendetes Mitglied der Arbeitsgruppe ADVH im BMfJustiz) ausgearbeitete Stellungnahme und die darin enthaltenen Feststellungen und Anregungen; diese Stellungnahme ist als Beilage angeschlossen.

II.1 Zu § 19 UntBuG:

- 5 -

Es wird angeregt, die Einbringung der Anträge in einer mit VO festzulegenden Form verbindlich aufzuerlegen. Die Nichtbefolgung dieser Formvorschrift sollte mit Sanktionen verbunden werden (ähnlich wie im Grundbuchsgesetz).

Begründung: Die formlose Einbringung der Anträge würde die Datenerfasser wegen des großen Umfanges der Daten und der mit der Erfassung vielfach verbundenen rechtlichen Beurteilung (s §§ 2 und 3 UntBuG) z.T. vor erhebliche Probleme stellen. Die Folgen unrichtiger Dateneingaben wären entweder umfangreichere Arbeiten am Bildschirm durch die Entscheidungsorgane (Rechtspfleger oder Richter) zur Korrektur der Eintragung oder wiederholte Rückgaben der Akten an die Geschäftsstelle zur Verbesserung. Dieser Leerlauf sollte im Interesse rascher Entscheidungen unbedingt vermieden werden. Die vollständige und richtige Datenerfassung wird durch formgebundene, formatierte Anträge wesentlich erleichtert.

II.2 Zu § 55 GOG (Art. IX des Gesetzentwurfes):

Es wird vorgeschlagen, § 55 GOG wie folgt neu zu fassen: "§ 55. Die Vornahme der verfügten Eintragungen in das Unternehmerbuch, die Anordnung, welche Unterlagen in die Beilagensammlung aufzunehmen sind, sowie die Überwachung und Feststellung der gehörigen Veröffentlichungen von Unternehmerbucheintragungen sind Aufgaben des Rechtspflegers (des Richters); die Führung der Register und die Besorgung aller anderen mit der Führung des Unternehmerbuches zusammenhängenden Kanzleigeschäfte sind Aufgaben der Geschäftsstelle.".

Begründung: Der Gesetzentwurf weist auch die Führung der Beilagensammlung und der Akten in den Aufgabenbereich der Entscheidungsorgane (Rpfl., Ri) zu. Im Interesse einer Entlastung der Entscheidungsorgane von administrativen

- 6 -

Aufgaben sollen die angeführten Agenden in den Aufgabenbereich der Geschäftsstelle fallen.

II.3 Die Erläuterungen zu Z 2 (§ 55 GOG) sollen in Z 1 ab 3. Absatz wie folgt lauten:

"Aus dem Klammerausdruck "des Richters" folgt, daß in Unternehmerbuchangelegenheiten, die nach § 22 Abs 2 RPflG (idF des Art. XIV) dem Richter vorbehalten sind, auf dessen Ersuchen der Rechtspfleger berechtigt ist, den Vollzug der verfügten Eintragungen sowie die Überwachung der gehörigen Veröffentlichungen von Unternehmerbucheintragungen vorzunehmen.

Z. 2 soll lauten: "Der zweite Halbsatz umfaßt insbesondere auch die gerichtliche "Erfassung" der Daten im Rahmen eines automationsgestützt geführten Unternehmerbuches.

Im übrigen sei auf die im allgemeinen Teil der Erläuterungen (Punkt 5) umschriebenen Aufgaben der Kanzlei hingewiesen."

Begründung: Die Fassung im Gesetzentwurf, wonach der Richter den Rechtspfleger mit der Erledigung der im 1. Halbsatz des § 55 GOG angeführten Aufgaben betrauen kann, könnte von der Standesvertretung keinesfalls akzeptiert werden, weil dies den Rechtspfleger wieder weitgehend zum "Vorerlediger" degradierte.

Mit der oben vorgeschlagenen Fassung würde den massiven Einwendungen der Rechtspflegerschaft gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Wendung ("Betrauung" mit den angeführten Agenden) Rechnung getragen. Andererseits ist durch das schon bisher gepflogene verständnisvolle Zusammenarbeiten zwischen Richtern und Rechtspflegern die Gewähr gegeben, daß auch alle Agenden im ADV-Unternehmerbuch reibungslos und friktionsfrei erledigt werden.

Betont wird in diesem Zusammenhang, daß der Arbeitsumfang der Rechtspfleger durch die ADV-gestützte Führung des

- 7 -

Unternehmerbuches wesentlich vermehrt werden wird. Erfahrungsgemäß wird die Bereitschaft der Richter, am Bildschirm zu arbeiten im allgemeinen nicht sehr groß sein (von einigen Ausnahmen wie dem HG Wien abgesehen). Von der Möglichkeit, den Rechtspfleger zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zu ermächtigen, wird voraussichtlich im großen Umfang Gebrauch gemacht werden.

II.4 Zur Aufgabenabgrenzung zwischen Entscheidungsorgan und Geschäftsstelle

Die im § 55 GOG vorgesehene klare Abgrenzung der Aufgaben zwischen den Entscheidungsorganen und der Geschäftsstelle wird begrüßt. Insbesondere wird auch die Klarstellung begrüßt (s P. 5 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen), daß die künftigen Aufgaben der Kanzlei den bisherigen Tätigkeiten der Registerführer entsprechen.

Die Registerführer können nach dem derzeitigen Planstellenbewertungskatalog in die DK1 V/C aufsteigen.

Da die Modernisierung des Dienstbetriebes nach gemeinsamer Auffassung zwischen Dienstbehörde und Standesvertretung nicht zu Lasten der Aufstiegsmöglichkeiten der Bediensteten gehen darf, bringt die oben erwähnte Klarstellung (Aufgaben der Geschäftsstelle bei der ADV-gestützten Führung des Unternehmerbuches entspricht der bisherigen Registerführertätigkeit) eine positive Aussage. Der ADV-Betrieb im Unternehmerbuch erfordert von der Geschäftsstelle zu den schon bisher sehr hohen Anforderungen zusätzliche besonders qualifizierte Aufgaben und Kenntnisse (Beherrschung der ADV-Programme, oft schwierige rechtliche Beurteilungen was gem § 3 Unternehmerbuch zu erfassen ist u.a.m.).

Die klaglose Führung des Unternehmerbuches und die Raschheit der Entscheidungen werden jedenfalls sehr weitgehend auch von der Qualität der Arbeit der Geschäftsstelle geprägt sein.

- 8 -

Die Standesvertretung geht davon aus, daß auch durch die künftig ADV-gestützte Führung des Unternehmerbuches die Aufstiegsmöglichkeit für die Beamten des Fachdienstes in die DKI V/C gegeben ist.

- II.5 Änderung des Rechtspflegergesetzes (Art. XIV des Gesetzentwurfes) Es wird vorgeschlagen, § 22 Abs 2 RpflGes wie folgt neu zu fassen: "(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:
1. Der Beschuß über die erste Eintragung
 - a) der im § 2 Z 7, 9, 10 und 12 UntBuG genannten Unternehmer, soweit sich diese nicht auf die Zweigniederlassung eines solchen Unternehmers bezieht;
 - b) einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von mindestens 1 Mill. Schilling;
 - c) der Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
 2. Beschlüsse über die Eintragungen
 - a) von Änderungen einer Satzung, eines Gesellschaftervertrages, und eines Genossenschaftsvertrages, jedoch nur insoweit als nicht die Entscheidung aufgrund von Bestimmungen dieses Gesetzes in die Zuständigkeit des Rechtspflegers fällt.
 - b) soll unverändert bleiben
 - c) Fassung des Gesetzentwurfes soll unverändert bleiben
 3. Die im Gesellschaftsrecht vorgesehenen Fälle der gerichtlichen Bestellung und Abberufung von
 - a) gesetzlichen Vertretern, von besonderen Vertretern und von Aufsichtsratsmitgliedern; b) von Gründungs-, Sonder- und Abschlußprüfern, von Revisoren und von
 4. Fassung des Gesetzentwurfes soll unverändert bleiben. Abwicklern (Liquidatoren), wenn die Entscheidung nicht

- 9 -

ausschließlich die Auswahl einer bestimmten Person betrifft.

Begründung: Grundsätzliches: Wie schon einleitend festgestellt wurde, ist es mit Rücksicht auf die besondere fachliche Bewährung der Rechtspfleger des Arbeitsgebietes Handels- und Genossenschaftsregister angezeigt, im Zusammenhang mit dem neuen Unternehmerbuch die Befugnisse der Rechtspfleger in einem sinnvollen und vertretbaren Rahmen zu ändern. Die Agenden, die einen rechtlichen Gesamtüberblick erfordern oder sonstige besondere Schwierigkeiten aufweisen (Anwendung ausländischen Rechtes u.ä.) sollen weiter dem Richter vorbehalten bleiben. Immer wiederkehrende Aufgaben, die in der Praxis fast ausnahmslos bereits vom Rechtspfleger konzipiert und dem Richter unterschriftsreif vorgelegt wurden, sollen im Interesse der Verfahrensökonomie im oben angeführten Ausmaß dem Rechtspfleger zur Entscheidung übertragen werden. Diese Aufgabendelegation erscheint im Hinblick auf die ADV-gestützte Führung des Unternehmerbuches besonders vordringlich (die Erledigungsdauer würde durch den mehrmaligen Aktenlauf Rechtspfleger-Richter-Rechtspfleger unnötig verzögert).

Durch die detaillierte Festlegung der Rechtspflegerkompetenzen wird auch Art 87a Abs 1 B-VG Rechnung getragen (einzelne, genau bezeichnete Arten von Geschäften werden dem Rechtspfleger zugewiesen). Im Einzelnen wird zu den vorgeschlagenen Änderungen festgestellt: Zu Abs 2 Z 1 lit a: Im Gesetzentwurf sind auch die in § 2 Z 2 UntBuG angeführten Unternehmer in den Richtervorbehalt aufgenommen. Diese Agenden (Abt. A des Handelsregisters) fallen derzeit in die Zuständigkeit des Rechtspflegers. Die Verlagerung dieser Kompetenzen zum Richter wäre ein sachlich nicht begründeter Rückschritt.

- 10 -

Zu Abs 2 Z 1 lit b: Mit der Zuweisung der Eintragung der "kleinen GesmbH" in die Kompetenz des Rpfl wäre eine sinnvolle und vertretbare Aufgabendelegation vom Richter zum Rechtspfleger möglich.

Zu Abs 2 Z 2 lit a: In den Beratungen zum Entwurf des UntBuG wurde allgemein die Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, den Rechtspflegern die Kompetenz zur Eintragung der "kleinen GesmbH" zu übertragen (dementsprechend wurde oben unter Z 1 b eine Änderung des Gesetzentwurfes vorgeschlagen). Es wäre sicher sinnvoll und im Sinne des Rechtspfleger-Institutes gelegen, dem Rechtspfleger neben der ersten Eintragung auch die folgenden Erledigungen - soweit sie nicht über die Schwierigkeit der ersten Eintragung hinausgehen - zu übertragen. Bei den Beratungen zum Gesetzentwurf würde auch die Höhe des Stammkapitals (1 Mill. Sch.) mit als Kriterium für die Schwierigkeit der Sache allgemein anerkannt. Unter dieser Wertgrenze liegende immer wiederkehrende Aufgaben sollten konsequenter Weise - so wie die erste Eintragung - dem Rechtspfleger übertragen werden. Die Abgrenzung der Kompetenzen kann an hand der im Gesetz festgelegten Richtervorbehalte erfolgen. Darüber hinaus bietet auch § 10 RpflGes bei Abgrenzungsschwierigkeiten Abhilfe. Der Rechtspfleger hat derzeit schon ein Geschäftsstück dem Richter vorzulegen, wenn sich bei der Bearbeitung "Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art" ergeben. Zur Erleichterung der Abgrenzung sollten auch Beispiele für die Vorlagepflicht des Aktes an den Richter in die Erläuterungen aufgenommen werden. Als Beispiele für die Vorlagepflicht werden vorgeschlagen: Besondere Bestimmungen über das Ausscheiden und das Abfinden von Gesellschaftern, besondere Regelungen über den Erbfall, Stimmregelungen (Stimmbindungen) und Syndikatsvereinbarungen. Betont wird nochmals, daß mit der vorgeschlagenen Kompetenzänderung nicht generell die

- 11 -

Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der "kleinen GesmbH" zum Rechtspfleger verlagert werden sollen, sondern lediglich im Interesse der Verfahrensökonomie immer wiederkehrende Entscheidungen, die nicht aufgrund des § 22 Abs 2 ohnedies ausdrücklich dem Richter vorbehalten sind. Bei grundsätzlicher Bereitschaft zu dieser Regelung könnte - falls erforderlich - eine noch detailliertere Abgrenzung der Richter- und Rechtspflegeragenden (ev. in den Erläuterungen) vorgenommen werden.

Zu Abs 2 z 3 lit b: Entscheidungen, die lediglich die Auswahl einer bestimmten Person betreffen, sollten gleichfalls in die Kompetenz des Rechtspflegers übertragen werden.

F.d.

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft öffentlicher Dienst
Bundeskammer Justiz
1016 Wien, Meidlingerstr. 1, Justizpalast


(Paul STURM)
Vorsitzender

